

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 898
Urteil Nr. 40/96 vom 27. Juni 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 24 Absatz 3 und 27bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 11. Oktober 1995 in Sachen J. Martinez Munoz gegen die Axa Belgium AG hat das Arbeitsgericht Huy die präjudiziellen Fragen gestellt,

- ob Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle insofern, als er die Entschädigung für Unfallopfer, deren Arbeitsunfähigkeitsgrad zwischen 5 und 9 % liegt, um 25 % senkt, mit den Artikeln 10 und 11 der belgischen Verfassung vereinbar ist, und insbesondere, ob diese Bestimmung keine diskriminierende Sachlage im Verhältnis zu den Opfern von Arbeitsunfällen mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von mindestens 10 % ins Leben ruft;

- ob Artikel 27bis desselben Gesetzes insofern, als er bestimmt, daß Entschädigungen für Unfallopfer mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von weniger als 10 % nicht gemäß der Indexzahl der Verbraucherpreise angepaßt werden, mit den Artikeln 10 und 11 der belgischen Verfassung vereinbar ist, und insbesondere, ob kein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied im Verhältnis zu Unfallopfern mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von mindestens 10 % vorliegt.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

1. J. Martinez Munoz und die Axa Belgium AG haben dem Arbeitsgericht Huy eine Vereinbarung bezüglich der Folgen eines Arbeitsunfalls, den J. Martinez Munoz am 29. März 1993 erlitten hatte, zur Bestätigung vorgelegt, nachdem ihm eine dauernde teilweise Arbeitsunfähigkeit zu 5 % bescheinigt worden war.

2. J. Martinez Munoz war jedoch der Ansicht, daß die Minderung der jährlichen Beihilfe, die ihm in Anwendung von Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle zustehe, ungerecht und diskriminierend sei; er ersuchte das Arbeitsgericht, dem Hof die erste vorgenannte Frage zu unterbreiten.

3. In seiner Verweisungsentscheidung - ohne dabei die Notwendigkeit näher zu motivieren - hat das Arbeitsgericht von Amts wegen ebenfalls die zweite vorgenannte Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 26. Oktober 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. November 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Martinez Munoz, wohnhaft in 4500 Huy, Cité Springuel 1 A, mit am 30. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 27. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Martinez Munoz, mit am 7. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 13. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 26. März 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Oktober 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. April 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 1996

- erschienen

. RA Ph. Charpentier, in Huy zugelassen, für J. Martinez Munoz,

. RA J. Vanden Eynde und RA J.M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmungen

Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt folgendes:

« In Abweichung von den Bestimmungen des vorigen Absatzes wird diese jährliche Beihilfe um 50 % gekürzt, wenn der Arbeitsunfähigkeitsgrad weniger als 5 % beträgt, und sie wird um 25 % gekürzt, wenn der Arbeitsunfähigkeitsgrad 5 % oder mehr, aber weniger als 10 % beträgt. »

Artikel 27bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt folgendes:

« Die Renten, auf die sich die Artikel 12 bis einschließlich 17 beziehen, und die jährlichen Beihilfen und Renten für eine Arbeitsunfähigkeit zu mindestens 10 % werden der Indexzahl der Verbraucherpreise angepaßt, und zwar gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung eines Systems der Verbraucherpreisindexbindung der Gehälter, Löhne, Pensionen, Zulagen und Zuschüsse zu Lasten der öffentlichen Hand, gewisser Sozialleistungen, der Entlohnungsgrenzen, welche bei der Ermittlung gewisser Beiträge für die soziale Sicherheit der Arbeiter zu berücksichtigen sind, sowie der den selbständig Erwerbstätigen auferlegten sozialrechtlichen Verpflichtungen.

Diese jährlichen Beihilfen bzw. die wirklich ausbezahlten Renten werden an den Durchschnittsindex gebunden, der am Tag des Unfalls gilt, und zwar in Anwendung von Artikel 4 § 1 des vorgenannten Gesetzes vom 2. August 1971.

Bestimmten Kategorien von Betroffenen bzw. von deren Anspruchsberechtigten werden darüber hinaus Beihilfen gewährt, deren Höhe und Gewährungsbedingungen vom König festgelegt werden. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von J. Martinez Munoz

A.1. Der dritte Absatz von Artikel 24 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle sei durch den königlichen Erlaß Nr. 285 vom 31. März 1984 hinzugefügt worden. Ohne Rücksicht auf die Frage, ob dieser Sondervollmächtererlaß entsprechend dem Gesetz, welches die Abänderung der Reglementierung erlaubt habe, ergangen sei, scheine es klar auf der Hand zu liegen, daß die Einschränkung der Rechte der Opfer, die eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 10 % erleiden würden, nur auf haushaltsbezogene Zielsetzungen zurückzuführen sei, die in keiner Beziehung zum Interesse der Opfer und zur Behandlungsgleichheit, die ihnen zuteil werden solle, stünden. Der Hinweis auf angebliche Haushaltszwänge sei zur Begründung einer solchen Abänderung an sich unzureichend.

Die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung würden jegliche Diskriminierung verbieten; es sei nicht einzusehen, aus welchem Grund ein Opfer, das eine nur wenig geringere Arbeitsunfähigkeit erleide, völlig unterschiedlich behandelt werden und eine stark herabgesetzte Entschädigung bekommen sollte. Außerdem sei festzuhalten, daß eben die Versicherungsgesellschaften, welche Privatunternehmen seien, die Opfer entschädigen würden, auch wenn der Fonds für Arbeitsunfälle - in geringerem Maße - auch dazu beitragen müsse. Die vom Staat vorgebrachten, haushaltsbezogenen Gründe scheinen also irrelevant und auf jeden Fall angesichts der Verfassungsbestimmungen diskriminierend zu sein.

A.2. Artikel 27bis des Gesetzes vom 10. April 1971, der seinerseits durch den königlichen Erlaß Nr. 530 vom 31. März 1987 (dessen Vereinbarkeit mit dem Gesetz, welches dem König diese Sondervollmachten erteile, noch zu prüfen sei) eingefügt worden sei, sei offensichtlich diskriminierend.

Ein Opfer mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 9 % oder weniger, werde im Vergleich zu einem Opfer mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 10 % auf eine grundverschiedene Art und Weise behandelt, da infolge der

Preisindexentwicklung die Nichtindexierung für Opfer mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von weniger als 10 % mit der Zeit eine beträchtliche Minderung ihrer Beihilfen nach sich ziehe. Diese überhaupt nicht zu rechtfertigende Unterscheidung könne keine Existenzberechtigung in bloß haushaltsbezogenen Gründen finden; es werde übrigens nicht ersichtlich, daß eine solche Maßnahme geeignet wäre, das Gleichgewicht des Fonds für Arbeitsunfälle wiederherzustellen.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3. Die Beschreibung des gesetzgeberischen Rahmens, in dem Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 angenommen worden sei, ermögliche es, die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung zu identifizieren; es gehe um die Gesundung der öffentlichen Finanzen, wobei insbesondere das finanzielle Gleichgewicht der Gesamtheit der Sozialversicherungssysteme zu gewährleisten sei. Im vorliegenden Fall habe die kombinierte Anwendung der Artikel 2 und 5 des königlichen Erlasses Nr. 285 vom 31. März 1984 es ermöglicht, den Betrag der Leistungen bzw. des diesen Leistungen entsprechenden Kapitals herabzusetzen und zusätzliche Mittel freizugeben, damit der Fonds für Arbeitsunfälle in die Lage versetzt werde, alle ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 530 vom 31. März 1987 habe es ermöglicht, die finanziellen Auswirkungen, die mit der Indexierung der jährlichen Renten, welche den Opfern von Arbeitsunfällen ausbezahlt werden, verbunden seien, zu beschränken.

Übrigens seien diese Bestimmungen geeignet, die Beschäftigung zu fördern, was einer weiteren vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung entspreche.

Schließlich seien anderweitig Regelungen eingeführt worden, die identisch seien, oder sogar viel ungünstiger für die Opfer von Arbeitsunfällen, denen eine dauernde Arbeitsunfähigkeit zu weniger als 10 % bescheinigt worden sei; in verschiedenen Ländern seien Gesetzgebungen zustande gekommen, die die Gewährung des Entschädigungsanspruchs von einem Mindestgrad der Arbeitsunfähigkeit abhängig machen würden.

A.4. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, und im Gegensatz zu dem, was J. Martinez Munoz behauptete, sei festzuhalten, daß die festgestellte Unterscheidung auf objektiven Gründen beruhe, welche nicht nur mit haushaltsbezogenen Erwägungen zusammenhängen würden.

An erster Stelle sei die dauernde teilweise Arbeitsunfähigkeit diejenige, die das Opfer - theoretisch aber endgültig - um einen Teil seiner beruflichen Eignung bringe, weshalb sich schon am Anfang die Frage erhoben habe, wie in dieser Hinsicht geringfügige physiologische Unfähigkeiten zu beurteilen seien, da solche Unfähigkeiten sich in der Praxis gar nicht auf die Arbeitsfähigkeit des Opfers auswirken würden, welches - von äußeren Umständen abgesehen - seinen Arbeitsplatz beibehalten habe.

Des weiteren werde das Prinzip der Pauschalentschädigung, welches der Gesetzgeber berücksichtigt habe, durch die fraglichen Bestimmungen nicht erneut in Frage gestellt.

Schließlich sei eben das Prinzip der Beschränkung der Kumulierung des Ersatzeinkommens mit einem Berufseinkommen im Gesetz vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer (Artikel 15) verankert, wobei diese Situation der Kumulierung generell festgestellt werden müsse, wenn die dem Opfer eines Arbeitsunfalls bescheinigte Unfähigkeit weniger als 10 % betrage, da eine solche Unfähigkeit die berufliche Eignung des Opfers nicht beeinträchtige, wobei die Gewährung der Rente bzw. des dem Opfer ausbezahlten Kapitals also eine zusätzliche Einkommensquelle darstelle.

Die verwendeten Kriterien, die objektiv seien, würden auch eine angemessene Verhältnismäßigkeit angesichts der wesentlichen Zielsetzung des Gesetzgebers aufweisen, wobei es sich insbesondere um die finanzielle Gesundung handele. Dies gelte um so mehr, da die fragliche Maßnahme in nahezu allen Fällen für das Opfer keine anderen Folgen nach sich ziehen würde als die Einschränkung einer zusätzlichen Einkommensquelle, und zwar im Gegensatz zu den anderen Opfern, die wegen des Ernstes ihrer Behinderung nicht mehr bzw. nur noch sehr schwer die Beibehaltung eines solchen Berufseinkommens beanspruchen könnten.

Erwiderungsschriftsatz von J. Martinez Munoz

A.5. Der Ministerrat bestreite eigentlich die wirklichen Auswirkungen einer Verletzung auf die Arbeitsfähigkeit eines Opfers, dessen Arbeitsunfähigkeit weniger als 10 % betrage. Nicht berücksichtigt werde die Lehre des Kassationshofes, der zufolge die Arbeitsunfähigkeit « in dem Verlust bzw. der Verringerung des Wirtschaftspotentials des Betroffenen besteht; dieser Schaden wird beurteilt aufgrund des Alters, der fachlichen Eignung, der Anpassungsfähigkeit, der Umschulungsfähigkeit sowie der Wettbewerbsfähigkeit des Betroffenen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ». Eine Unfähigkeit zu weniger als 10 % könne in gewissen Fällen, insbesondere dann, wenn der Betroffene seinen Arbeitsplatz verloren habe, die Suche nach einer neuen Stelle erheblich erschweren.

Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung des Gesetzes deute die vom Ministerrat dargestellte Entwicklung der Gesetzgebung auf eine weitere Diskriminierung hin; es sei kaum zu vertreten, daß den Opfern eines Unfalls, welches sich nach dem Inkrafttreten des nummerierten königlichen Erlasses vom 31. März 1984 ereignet habe, eine weniger günstige Behandlung widerfahre. Man könne sich fragen, aus welchen Gründen die Opfer eines Arbeitsunfalls, das sich nach dem 1. Januar 1988 ereignet habe, eine sofortige Auszahlung des Kapitals (herabgesetzt gemäß Artikel 24 Absatz 3) genießen würden, weil die Bestätigung der Vereinbarung vor dem 1. Januar 1994 erfolgt wäre, wohingegen die Opfer eines Unfalls, das sich nach dem 1. Januar 1988 ereignet habe, bei denen die Bestätigung jedoch erst nach dem 1. Januar 1994 erfolgen würde, dieses Kapital nicht sofort erhalten würden.

Es stehe fest, daß das Kriterium, das darauf ausgerichtet sei, das Datum eines Abkommens oder eines Urteils, nicht aber das Datum des Unfalls zu berücksichtigen, besonders diskriminierend sei.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.6. Die Pauschalentschädigung für die dauernde Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall impliziere - und zwar seit jeher, im Gegensatz zu der Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung, die kraft der Artikel 1382 ff des Zivilgesetzbuches demjenigen, der für einen Schaden hafte, obliege -, daß die Entschädigung, welche infolge eines Arbeitsunfalls zu leisten sei, limitativ im Gesetz festgelegt werde.

Übrigens seien die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den internationalen Verträgen, die der belgische Staat unterzeichnet und ratifiziert habe, insbesondere mit Artikel 14 des Genfer Übereinkommens Nr. 121 vom 8. Juli 1964, dem zufolge der Gesetzgeber vorschreiben könne, unterhalb welchen Grades der Arbeitsunfähigkeit die Leistungen in geringerem Maße gewährt würden. Im Gegensatz zu anderen Staaten hätte Belgien keine Mindestgrenze festgelegt, unterhalb deren gar keine Entschädigung gewährt werden würde.

- B -

B.1. Die erste vom Arbeitsgericht Huy gestellte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung die Entschädigung für Unfallopfer, deren Arbeitsunfähigkeitsgrad zwischen 5 und 9 % liegt, um 25 % senkt.

Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 27*bis* des vorgenannten Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung vorschreibt, daß Entschädigungen für Unfallopfer mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von weniger als 10 % nicht gemäß der Indexzahl der Verbraucherpreise angepaßt werden.

Sowohl aus der Urteilsbegründung als auch aus dem Sachverhalt geht hervor, daß die beiden Fragen dahingehend aufzufassen sind, daß dem Hof eine Frage bezüglich der Vereinbarkeit der Artikel 24 Absatz 3 und 27*bis* des vorgenannten Gesetzes vom 10. April 1971 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unterbreitet wird, soweit die beiden Bestimmungen einen doppelten Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 5 bis 9 % und den Opfern mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 10 % oder mehr ins Leben rufen, wobei es sich nämlich einerseits um die Senkung der Pauschalentschädigung um 25 % und andererseits um die Nichtanpassung der den erstgenannten Opfern geschuldeten Entschädigungen an die Indexzahl der Verbraucherpreise handelt. Der Hof wird die zwei präjudiziellen Fragen, die von ein und derselben Problematik ausgehen, zusammen untersuchen.

B.2. Absatz 3 von Artikel 24 des Gesetzes vom 10. April 1971 wurde durch den königlichen Erlaß Nr. 285 vom 31. März 1984 eingefügt, der zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Juli 1983 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König ergangen ist. Artikel 27*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 wurde durch den königlichen Erlaß Nr. 530 vom 31. März 1987 eingefügt, der zur Durchführung des Gesetzes vom 27. März 1986 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König ergangen ist.

Die zwei vorgenannten Ermächtigungsgesetze definieren in ihrem jeweiligen Artikel 1 nahezu identisch die Zielsetzungen der Ermächtigung, d.h. «die Verbesserung der Wirtschafts- und Finanzlage, die Verringerung der öffentlichen Lasten, die Gesundung der öffentlichen Finanzen und

die Schaffung von Arbeitsplätzen [...] ». Im Hinblick darauf wurde der König dazu ermächtigt, durch im Ministerrat verhandelten Erlaß « alle zweckdienlichen Maßnahmen [zu] ergreifen, um

1° die öffentlichen Ausgaben zu beschränken bzw. zu verringern, unter anderem durch die Festlegung des Betrags und der Gewährungsmodalitäten der Subventionen, Entschädigungen und Leistungen, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Staates gehen;

2° das finanzielle Gleichgewicht der Gesamtheit der Systeme der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und der Selbständigen zu gewährleisten, wobei dafür Sorge getragen wird, daß, was die Ersatzeinkommen und die übrigen Sozialleistungen betrifft, die Kaufkraft der Einkommensschwachen uneingeschränkt gesichert wird, ohne daß dabei den allgemeinen Grundsätzen in jedem einzelnen der Systeme der sozialen Sicherheit Abbruch getan wird, so wie sie für die Arbeitnehmer bereits in den Artikeln 5 bis einschließlich 13 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer verankert sind » (*Belgisches Staatsblatt*, 8. Juli 1983, und *Belgisches Staatsblatt*, 28. März 1986).

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Es steht dem Hof nicht zu, zu beurteilen, ob eine durch Gesetz festgelegte Maßnahme angebracht oder wünschenswert ist. Es steht nämlich dem Gesetzgeber zu, die Maßnahmen zu bestimmen, die ergriffen werden müssen, damit die von ihm verfolgte Zielsetzung erreicht wird. Die vom Hof vorgenommene Prüfung der Übereinstimmung der fraglichen Artikel des Gesetzes vom 10. April 1971 kann sich nur auf den objektiven Charakter der Unterscheidung, die adäquate Beschaffenheit der Maßnahmen angesichts des verfolgten Zwecks und das Vorhandensein eines angemessenen Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck beziehen.

B.5.1. Der zweifache Behandlungsunterschied, der durch die kritisierten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1971 eingeführt wurde, beruht auf einem objektiven Kriterium, wobei es sich nämlich um den durch den Unfall verursachten Grad der Arbeitsunfähigkeit handelt. Das

fragliche Gesetz ruft zwar eine Ungleichheit ins Leben, die auf den ersten Blick anstößig erscheinen kann, wenn es sich um gleichgelagerte Fälle handelt. Dies ist aber die unausweichliche Folge der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, die darin besteht, aus finanziellen Gründen je nach dem Ernst der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu unterscheiden, wobei eine solche Entscheidung voraussetzt, daß irgendwie eine Grenze gezogen wird.

B.5.2. Es ist allerdings zu prüfen, ob die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen.

Einerseits wurde die Indexierungslast der Leistungen und Renten für dauernde Arbeitsunfähigkeiten, die nach dem 1. Januar 1988 eingetreten sind, durch die Artikel 24 Absatz 3 und 27bis des Gesetzes vom 10. April 1971, die durch den königlichen Erlaß Nr. 285 vom 31. März 1984 bzw. durch den königlichen Erlaß Nr. 530 vom 31. März 1987 eingeführt wurden, dem Fonds für Arbeitsunfälle entzogen. Vor diesem Datum wurde die Indexierungslast bereits erleichtert infolge der Senkung der Leistungen in bezug auf dauernde Arbeitsunfähigkeiten zu weniger als 10 %. Andererseits tragen die Versicherungsanstalten, denen die Last der Bezahlung der Indexierung für die Unfälle, die sich nach dem 1. Januar 1988 ereignet haben, übertragen wurde und die dafür Verminderungen bei bleibenden Arbeitsunfähigkeiten zu weniger als 10 % genießen, zur Finanzierung des Fonds für Arbeitsunfälle bei, und zwar unter anderem durch einen Beitrag aufgrund der endgültigen versicherungstechnischen Rückstellungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1988 ereignet haben (Artikel 59 7° des Gesetzes vom 10. April 1971), und durch die Überweisung eines Beitrags, der vom Betrag der Prämien, die um 20 % angehoben werden können, einbehalten wird (Artikel 59 2° des Gesetzes vom 10. April 1971).

B.5.3. Die dem Hof zur Prüfung vorgelegten Maßnahmen sind der Zielsetzung der finanziellen Gesundung im Bereich der sozialen Sicherheit nicht offensichtlich unangemessen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht, daß Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, soweit er die Entschädigung für Opfer von Arbeitsunfällen, deren Arbeitsunfähigkeitsgrad zwischen 5 und 9 % liegt, und 25 % senkt, und Artikel 27bis desselben vorgenannten Gesetzes, soweit er bestimmt, daß die Entschädigungen für Opfer von Arbeitsunfällen mit einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von weniger als 10 % nicht gemäß der Indexzahl der Verbraucherpreise angepaßt werden, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior